

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 21.04.2020

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat am 20.04.2020 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) i. g. F.,
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 521) i. g. F.

und

3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) vom 16.03.2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.06.2018 (SächsGVBl. S. 412) i. g. F.

die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 28.03.2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 28.03.2017 wird wie nachstehend geändert:

(1) Der § 9 Absatz 2 erhält in seinem Satz 1 folgende Neuformulierung:

„In Anerkennung des langjährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes von Angehörigen der Feuerwehr für 10, 25, 40 und 50 Jahre treue Dienste erfolgt eine Ehrung der Jubilare entsprechend der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO) des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.“

(2) Im § 9 Absatz 3 wird in der abschließenden Aufzählung die Angabe „für 50 Jahre treue Dienste im Wert von 250 €“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen (Änderungstatbestände) außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 21.04.2020

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 21.04.2020

Kirsten
Bürgermeister